

Unterrichtung

Hannover, den 06.09.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Gebühren beim Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht kostendeckend

Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (Nr. 12 der Anlage zu Drs. 18/436 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass das Ministerium für Inneres und Sport

- im Zuge der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen ein Konzept für eine systematische Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst erstellt,
- eine Änderung des Gebührenrahmens für die Antragsbearbeitung im Vorfeld von Baumaßnahmen prüft und darauf hinwirkt, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst zukünftig das Ziel einer kostendeckenden Antragsbearbeitung erreicht sowie
- sicherstellt, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst seine Gebühren ordnungsgemäß erhebt und regelmäßig anpasst.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 30.09.2018 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 05.09.2018

Der Aufgabenbereich „Kampfmittelbeseitigung“ - und damit einhergehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen (KBD) - unterlag in den zurückliegenden Jahren verschiedenen Reform- und Umstrukturierungsprozessen.

Es ist deshalb besonders zu berücksichtigen, dass eine derartig tiefgreifende Neustrukturierung, die parallel zum gefahrgeneigten Tagesgeschäft des KBD umzusetzen ist, auch eine gewisse Zeit der Konsolidierung der geänderten bzw. noch zu ändernden Arbeitsabläufe und -prozesse erfordert.

Konzept für systematische Luftbildauswertung durch den KBD

Die Landesregierung beschloss am 15.11.1988, die Auswertung von Luftbildaufnahmen und die Feststellung von Verdachtspunkten wie auch die Bergung von Bombenblindgängern systematisiert und nach einem schlüssigen Konzept durchzuführen (sogenanntes „Landessonderprogramm“). Durch Beschluss der Landesregierung vom 22.11.2011 wurde der Beschluss vom 15.11.1988 aufgehoben, das „Landessonderprogramm“ somit formell eingestellt und auch die damit verfolgten Zielsetzungen aufgegeben.

Die systematische Auswertung von Luftbildaufnahmen aus dem Zweiten Weltkrieg zum Auffinden von Bomben, die auch weiterhin - kostenfrei - vom Land Niedersachsen wahrgenommen wird, ist nicht gleichzusetzen mit dem ehemaligen „Landessonderprogramm“. Sie war lediglich ein Bestandteil dieses Programms.

Seitens des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) ist jedoch ungeachtet der Einstellung des ehemaligen „Landessonderprogramms“ beabsichtigt, nach Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi) und einer Phase der Konsolidierung dieses Systems das Konzept für die systematische Luftbildauswertung fortzuentwickeln. Es handelt sich hierbei aber nicht um die Fortführung des ehemaligen „Landessonderprogramms“.

KISNi sollte in der zweiten Jahreshälfte 2017 eingeführt werden. Die Software wurde jedoch in mehreren Schritten optimiert und konnte deshalb erst am 11.06.2018 förmlich freigegeben werden.

Zukünftige kostendeckende Antragsbearbeitung

Derzeitige Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung bei der Luftbildauswertung von Kriegsluftbildern ist das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG). Diese Konstellation wird als nicht optimal angesehen, insbesondere, da die Ressortzuständigkeit für das NUIG dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz obliegt.

Es wird daher angestrebt, eine Rechtsgrundlage zur Erhebung der Gebühren zu schaffen, die in die Ressortzuständigkeit des MI fällt. Der Verlagerung des KBD in die Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) zum 01.01.2012 folgend, bieten sich hierfür entsprechende Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) und der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) an.

Diese Änderungen bedingen jedoch eine vorherige umfassende Vorbereitung und können nicht ohne weiteres kurzfristig eingeleitet werden. Übergangsweise muss daher die derzeitige Verfahrensweise auch weiterhin noch zum Tragen kommen.

Eine gewisse Steuerung der Aufträge wird durch den KBD in Absprache mit den Auftraggebern, große Auswerteflächen in mehrere Aufträge mit Abschnittsflächen zu unterteilen, erreicht. Alternativ wird den Auftraggebern auch anheimgestellt, sich mit ihrem Anliegen an Betreiber privater Luftbilddatenbanken zu wenden, sofern z. B. von ihnen eine beschleunigte Abarbeitung des Auftrages für erforderlich gehalten wird.

Es wird erwartet, dass die vorgesehene Änderung der Rechtsgrundlagen sowie der Einsatz von KISNi zur Erreichung der beabsichtigten Kostendeckung beitragen werden.

Ordnungsgemäße Erhebung und regelmäßige Anpassung von Gebühren

Eine Gebührenfestsetzung durch den KBD war letztmalig im Jahr 2008 erfolgt. Seit diesem Zeitpunkt hätte die Anpassung der Personalkostensätze bei der Gebührenfestsetzung viermal erfolgen müssen - erstmalig jedoch im Jahr 2010. Erst ab diesem Zeitpunkt ist der Einwand hinsichtlich der Erhebung zu geringer Gebühren relevant. Ein möglicher Schaden für das Land wäre somit auch erst ab diesem Zeitpunkt möglich gewesen. In der Zeit zwischen 2008 und 2010 sind die Gebühren korrekt vom KBD bemessen worden.

Am 24.11.2016 ist unmittelbar im Anschluss an das gemeinsame Abschlussgespräch mit dem LRH und dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) die Abrechnung der Luftbildauswertung auf der Basis des Gebührensatzes von 2008 unterbunden und die Neufestsetzung des Gebührensatzes angewiesen worden. Der neue Gebührensatz ist noch am selben Tag festgesetzt worden.

Ursächlich für die unterbliebenen Gebührenanpassungen waren vermutlich bestehende Mängel in der Ablauforganisation des KBD. Die Gründe hierfür können jedoch nicht mehr nachvollzogen werden. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass sich der KBD während des relevanten Zeitraums in wiederholten Reorganisationsprozessen in verschiedenen Organisationsumgebungen befunden hat, was eine nachträgliche umfassende Beurteilung der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden internen Strukturen und Abläufe nicht mehr möglich macht.

Zwar sind in dem betreffenden Zeitraum 2010 bis 2016 die Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich durch Runderlass des Finanzministeriums erhöht worden, allerdings sank im gleichen Zeitraum der Zuschlag für die besondere Arbeitsplatzausstattung der Luftbildauswerter (Sachkostenzuschlag).

Es bleibt daher festzuhalten, dass dem Land in dem vom LRH untersuchten Zeitraum kein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

Für das LGLN gilt, die Gebühren für die Luftbildauswertung künftig unverzüglich selbsttätig anzupassen, sobald durch Runderlass des Finanzministeriums die Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich aktualisiert werden und dabei auch

die Anpassung des Zuschlages für die besondere Arbeitsplatzausstattung vorzunehmen. Das LGLN ist daher gehalten, eine zeitgerechte Anpassung der Gebühren für die Bauantragsbearbeitung in der Luftbildauswertung sicherzustellen.

Durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den zwischen MI und LGLN jährlich abzuschließenden Zielvereinbarungen ist nunmehr sichergestellt, dass MI fortlaufend unterrichtet wird.